

Teilnahmebedingungen für das Kunden-werben-Kunden-Programm zu Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen

der GASAG AG

(Stand: 15.04.2025)

Für dieses Kunden-werben-Kunden-Programm zu Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen (nachfolgend: „Programm“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Teilnahmebedingungen. Diese werden vom werbenden Kunden (nachfolgend: „Werber“) für jeden Einzelfall akzeptiert, soweit er dritte Personen (Neukunden; nachfolgend bezeichnet als „Geworbener“) für den Kauf und die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder Wärmepumpen für die GASAG AG werben möchte.

§ 1 Gegenstand des Programms und Veranstalter

1.1 Die GASAG AG, EUREF-Campus 23–24, 10829 Berlin, (im Folgenden: „Veranstalter“) veranstaltet ein Programm hinsichtlich der Akquise von Neukunden für den Kauf und die Installation von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen.

1.2 Ausschließlicher Gegenstand des Programms ist die Gewinnung von Neukunden, die sich eine Photovoltaikanlage auf bzw. eine Wärmepumpe in einem Objekt installieren lassen möchten, dass sich in Berlin oder Brandenburg befindet. Unter einem Objekt ist jedes Bauwerk zu verstehen, auf dem Photovoltaikanlagen oder in den Wärmepumpen installiert werden können (z. B. Häuser, Garagen etc.).

1.3 Im Rahmen des Programms erhält ein Werber, soweit die nachfolgenden Teilnahmebedingungen erfüllt sind, 250 €. Die 250 € gelten pro geworbenen Vertrag.

1.4 Darüber hinaus erhält auch der Geworbene im Rahmen dieses Programms, soweit die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, einen Betrag in Höhe von 250 € in Form einer Verrechnung auf den Vertragspreis einer Photovoltaikanlage oder Wärmepumpe. Dieser Betrag wird in der entsprechenden Rechnung zum Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Geworbenen ausgewiesen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Teilnahmeberechtigt als Werber und Geworbener ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zudem muss der Werber bereits einen Vertrag zum Kauf und zur Installation einer Photovoltaikanlage oder einer Wärmepumpe mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.

2.2 Nicht teilnahmeberechtigt als Werber und Geworbener sind Mitarbeiter sowie Angehörige von Mitarbeitern des Veranstalters, der GASAG next GmbH, der BAS Kundenservice GmbH & Co. KG, der BES Berliner Erdgasspeicher GmbH, der EMB Energie Brandenburg GmbH, der GASAG Solution Plus GmbH, der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, der KKI-Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen GmbH, der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG und der Stadtwerke Forst GmbH.

2.3 Nicht teilnahmeberechtigt als Werber und Geworbene sind zudem juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

§ 3 Zeitraum des Programms und Teilnahme am Programm

3.1 Das Programm beginnt am 15.04.2025 und läuft bis zum 31.12.2026. Soweit der Veranstalter das Programm unverändert oder modifiziert nach Ablauf des 31.12.2026 fortsetzt, sind die dann geltenden Teilnahmebedingungen auf der Webseite des Veranstalters unter www.gasag.de/neue-energie zu finden.

3.2 Der Werber nimmt jeweils an dem Programm teil, indem er eine dritte Person für den Kauf und die Installation einer Photovoltaikanlage und/oder einer Wärmepumpe wirbt und der Geworbene spätestens bis zum Ende seines

ersten persönlichen Beratungsgesprächs, das mit dem Veranstalter stattfindet, den Namen und die Anschrift des Werbers dem Berater des Veranstalters nennt oder bis zu dem vorbenannten Zeitpunkt in sonstiger Weise gegenüber dem Veranstalter bekannt gibt (schriftlich z.B. per E-Mail, Übergabe der Empfehlungskarte aus dem Werbeflyer). Der Werber ist dafür verantwortlich, dass der Geworbene Kenntnis von der nach Satz 1 erforderlichen Benennung / Bekanntgabe des Werbers gegenüber dem Veranstalter sowie des spätmöglichen Zeitpunktes hat. Der Werber ist zudem verpflichtet, den Geworbenen über die hiesigen Teilnahmebedingungen für das Kunden-werben-Kunden-Programm zu Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen zu informieren und ihm, soweit vom Geworbenen gewünscht, eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

3.3 Der Geworbene nimmt, soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Programms bei und für ihn vorliegen, an dem Programm teil, indem er spätestens bis zum Ende seines ersten persönlichen Beratungsgesprächs, das mit dem Veranstalter stattfindet, den Namen und die Anschrift des Werbers dem Berater des Veranstalters nennt oder in sonstiger Weise bekannt gibt (vgl. § 3 Ziffer 3.2).

3.4 Soweit der Geworbene die nach § 3 Ziffer 3.2. Satz 1 erforderlichen Angaben zum Werber spätestens bis zum Ende seines ersten persönlichen Beratungsgesprächs gegenüber dem Veranstalter nicht macht bzw. tätigt, liegt hinsichtlich dieser geworbenen Person eine für die Teilnahme des Werbers und des Geworbenen am Programm notwendige Handlung nicht vor; hier besteht dann kein Anspruch auf die Vermittlungsvergütung für den Werber und kein Anspruch des Geworbenen auf die Verrechnung von 250 € auf den Vertragspreis im Rahmen des geworbenen Vertrages.

§ 4 Ausschlussstatbestände

4.1 Ein Anspruch des Werbers auf Erhalt der Vermittlungsvergütung und ein Anspruch des Geworbenen auf Verrechnung von 250 € bestehen nicht, wenn der Geworbene bereits ein Beratungsgespräch des Veranstalters zum Kauf und der Installation einer Photovoltaikanlage oder Wärmepumpe erhalten hatte.

4.2 Ein Anspruch des Werbers auf Erhalt der Vermittlungsvergütung und ein Anspruch des Geworbenen auf Verrechnung von 250 € bestehen ferner nicht in den Fällen gegenseitiger Werbungen und von Selbstwerbungen.

§ 5 Voraussetzungen für deren Erhalt der Vermittlungsvergütung sowie für die Verrechnung der 250 €

5.1 Die Vermittlungsvergütung für den Werber beträgt 250 €.

5.2 Der Werber erhält – soweit die übrigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind – 250 €, wenn mit dem Geworbenen aufgrund der werblichen Ansprache des Werbers ein Vertrag über die Lieferung und die Montage einer Photovoltaikanlage oder einer Wärmepumpe zwischen dem Veranstalter und dem Geworbenen zustande gekommen ist, der von dem Geworbenen innerhalb der ihm zustehenden Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist.

5.3 Die Vermittlungsvergütung in Höhe von 250 € gilt pro geworbenen Vertrag. Das bedeutet beispielsweise, dass bei einer erfolgreichen Einwerbung eines Vertrages über die Lieferung und die Montage einer Photovoltaikanlage und eines weiteren Vertrages über die Lieferung und die Montage einer Wärmepumpe bei ein und derselben dritten Person 1.000 € verdient werden können. Auch die Einwerbung bei verschiedenen dritten Personen wird im

Hinblick auf die Vermittlungsvergütung jeweils separat betrachtet.

5.4 Der Geworbene erhält einen Betrag in Höhe von 250 € in Form einer Verrechnung auf den Vertragspreis des vom Werber geworbenen Vertrages, wenn mit ihm aufgrund der werblichen Ansprache des Werbers ein Vertrag über die Lieferung und die Montage einer Photovoltaikanlage oder einer Wärmepumpe zwischen dem Veranstalter und ihr zustande gekommen ist, der von ihm innerhalb der ihr zustehenden Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist.

§ 6 Auszahlung des Geldbetrages an den Werber und Verrechnung beim Geworbenen

6.1 Soweit und sobald alle notwendigen Voraussetzungen dieser Teilnahmebedingungen für den Anspruch des Werbers auf Erhalt von 250 € vorliegen, wird der Geldbetrag dem Werber innerhalb von zwei Wochen auf dessen Konto überwiesen.

6.2 Der Werber hat dem Veranstalter die Bankverbindung, auf die der Betrag überwiesen werden soll, mitzuteilen.

6.3 Die Auszahlungsvoraussetzungen werden für jeden einzelnen Anspruch des Werbers bzw. jeden eingeworbenen Vertrag gesondert betrachtet.

6.4 Der Anspruch der Geworbenen Person hinsichtlich der Verrechnung der 250 € wird erfüllt, indem diese 250 € in der entsprechenden Rechnung zum geworbenen Vertrag berücksichtigt und ausgewiesen werden. Ein Anspruch des Geworbenen auf Auszahlung der 250 € in bar besteht nicht.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Programms und Teilnehmerschluss

7.1 Der Veranstalter behält sich vor, das Programm ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitteilung von Gründen vorzeitig vor dem Ablauf des in § 3 Ziffer 3.1. genannten Zeitpunktes zu beenden.

7.2 Vor der vorzeitigen Beendigung erfolgte Teilnahmen am Programm, die die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 3.2. Satz 1 und des § 3 Ziffer 3.3. vollständig erfüllen, werden vollständig bearbeitet.

7.3 Der Veranstalter behält sich weiter vor, Werber und Geworbene aus wichtigem Grund vom Programm auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen vorliegt, die Anwerbung rechtsmissbräuchlich erfolgt, falsche Angaben gemacht werden oder Manipulationen vorliegen.

§ 8 Datenschutz

Für das Kunden-werben-Kunden-Programm der GASAG AG zu Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen gelten die Datenschutzhinweise der GASAG AG.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Das Programm unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Statt den unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in diesen Bedingungen.